

Jugendordnung des Volleyballclub Minseln 06 e.V.

§ 1 Der Volleyballclub Minseln 06 e.V. erkennt die Jugendordnungen der Baden-Württembergischen Sportjugend (BWSJ) und des Südbadischen Volleyball-Verbandes (SBVV) an.

§ 2 Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis unter 27 Jahre, die Vereinsmitglied sind, sowie die Jugendmitarbeiter.

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 27 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinsatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Organe

Die Organe sind:

die Jugendversammlung,

der Jugendausschuss.

§ 5 Jugendversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen.

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung

Sie besteht aus:

- dem Jugendausschuss,

- allen jungen Menschen des Vereins ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,

- allen Mitarbeitern/-innen in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem vollendeten 8. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer des Jugendausschusses müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der/die Jugendwart/in mindestens 18 Jahre alt sein. Die Jugendsprecher bzw. die Jugendsprecherinnen müssen bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 21 Jahre alt sein.

b) Aufgaben der Jugendversammlung

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses,
- Entlastung des Jugendausschusses,
- Wahl des Jugendausschusses,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

c) Die jährliche Vereinsjugendtag findet maximal 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in §§ 9-11 entsprechende Anwendung.

§ 6 Jugendausschuss

a) Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem/der Jugendwart/in,
- den zwei Jugendsprechern bzw. Jugendsprecherinnen,
- zwei Jugendtrainer/innen.

b) Der/die Jugendwart/in ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

c) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.

d) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom/von der Jugendwart/in eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

e) Der Jugendausschuss ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Satzung des Vereins.

§ 7 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch den Vorstand des Vereins wirksam.

Die Jugendordnung wurde am 11.5.2012 von der Jugendversammlung und am 12.05.2012 vom Vorstand des Vereins beschlossen / bestätigt.